

Netz- und Energiestrukturdaten



Netzbereich Eisenach

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 9 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Stand 31.12.2018

9. Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

EVB Netze GmbH